

- 2 -

3 Ca 943/21

Der Kläger ist bei der Beklagten im Außendienst beschäftigt. Der Wohnort eines im Außendienst eingesetzten Mitarbeiters ist schon dann der Ort, von dem aus er im Sinne des § 48 Abs. 1a S.1 ArbGG gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, wenn er dort in gewissem Umfang Arbeitsleistung erbringt. Es genügt, wenn er in einem Home-Office dienstlich veranlasste Reisen vor- oder nachbereitet oder Berichte über diese verfasst, ohne dass ein bestimmter Umfang vorausgesetzt wird (LAG Hamm, Beschluss v. 08.03.2011 – 1 SHa 5/11).

Der Kläger hat, von der Beklagten unbestritten, vorgetragen, dass er aus dem Home Office heraus Kunden telefonisch kontaktiert, um mit ihnen Termine zu vereinbaren, diese sodann in den Kalender einträgt und kurze Notizen über den Inhalt der Gespräche tätigt. Damit sind die o.g. Voraussetzungen für eine örtliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der Wohnort des Klägers liegt, gegeben. Ob die Einarbeitung des Klägers oder etwaige einzelne Besprechungen am Sitz der Beklagten in Berlin stattfinden, ist danach unerheblich. Dies gilt auch für den Einwand der Beklagten, dass die konkrete Abwicklung der von dem Kläger vermittelten Aufträge im Hause der Beklagten erfolge, da nach dem Vortrag der Beklagten bereits nicht erkennbar ist, dass dies noch zu den Aufgaben des Klägers gehört und von ihm durchgeführt wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dortmund, den 25.05.2021

Die Vorsitzende der 3. Kammer

Thiele
Richterin am Arbeitsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Dortmund

